

sitzes, während Wratislaus mit Österreich entschädigt wurde<sup>53</sup>).

Die Sachsen aber zogen, als Heinrich durch seinen Zug nach Italien Deutschland entblösst hatte, nach Süddeutschland, wobei sie Ostfranken arg verheerten. Bei Bamberg einigten sich die Scharen der Sachsen, die zu meist aus bischöflichen Vasallen bestanden, mit Welf und den übrigen Süddeutschen. Nach langem Schwanken, weil die Fürsten einander die Wahl nicht gönnten, erhob man den Grafen Hermann von Luxemburg zum Gegenkönig. Noch konnte die eigentliche Krönung desselben verhindert werden, wenn es den Anhängern Heinrichs gelang, Otto von Nordheim zu gewinnen, welcher gegen die Wahl eines Gegenkönigs gewesen war und überhaupt seine Lande frei von jeglichem Einfluss königlicher Macht wissen wollte.

Otto näherte sich Ekbert und seiner Partei; die Unterhandlungen waren im vollen Gange. So verging der Sommer, und fast ganz Sachsen wurde durch seine Unbeständigkeit erschüttert. Schon war Otto auf dem Wege, die letzten Hindernisse der Vereinigung mit dem Salier zu beseitigen, da stürzte sein Pferd auf ebener Erde; Otto wurde so schwer verletzt, dass er fast einen Monat sich nicht bewegen konnte. Das galt nach dem Glauben seiner Zeit für ein Fingerzeig Gottes, und die sächsischen Priester und Bischöfe verstanden es, dies „Gottesurtheil“ auszubeuten. Es gelang ihnen, Otto von einer Verbindung mit Heinrich, gegen den er nun so lange und so erfolgreich gestritten, dessen Erfolge er in Sachsen stets vernichtet, abzubringen. Er versprach seinen Landsleuten aufs neue, dass er stets in Treue und Eintracht mit ihnen ausharren werde<sup>54</sup>).

Hermanns Anerkennung durch Otto von Nordheim war von den schwerwiegendsten Folgen; nicht nur, dass Hermann jetzt Norddeutschland geöffnet wurde, auch Ekbert sah sich gezwungen, Otto's Beispiele zu folgen. —

Ekbert war von Rudolf abgefallen, weil dieser ihn nicht geschützt hatte gegen Utrecht und Böhmen, mit

<sup>53</sup>) Urkunde vom 18. März 1081, Cod. dipl. Sax. reg. I. 1, 341. Die Urkunde lässt Ekbert als Besitzer der Mark Meissen erkennen. Vergl. die Ächtungsurkunden a. a. O. 343 flg. und 349, in denen der völligen Restituierung Ekberts in seinen Besitz Erwähnung gethan wird; dazu Posse, Markgrafen, S. 188 flg., Giesebrecht III, 526.

<sup>54</sup>) Bruno c. 131.